

# Probleme mit schuelerVZ

**Beitrag von „Hawkeye“ vom 19. Mai 2009 17:04**

Zitat

*Original von Mikael*

Quelle?

Dies ist in Niedersachsen meines Wissens nach nicht möglich. Ordnungsmaßnahmen können sich hier nur auf Vorfälle beziehen, die in einem unmittelbaren zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen.

Thomas Böhm: Grundkurs Schulrecht II. Zentrale Fragen zur Aufsichtspflicht und zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Köln 2007. S. 43 Bezug genommen in diesem Fall wird auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald (Az.: 2 M 72101; SchulRecht 2/2002, S. 30ff)

Mir ist dieses Büchlein neulich von meinem Chef vermacht worden. Interessante Sachen stehen da auch über die Aufsichtspflicht, die so manche Angstmache verhindern könnten. Man sollte öfter in solchen Sachen lesen, ich meine die Kommentare zu den Gesetzen, die sind meist interessanter.

grüße

h.